

# Beweisantrag

## Zu beweisende Tatsache:

Die fehlende, von der ZKBS selbst durchzuführende Prüfung und Abfassung einer Begutachtung führt zu einer offensichtlichen Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides.

## Begründung:

Auszug aus Palme/Schlee (2008): Gentechnikrecht:

Vor der Genehmigung ist nach § 16 Abs. 5 GenTG eine Prüfung und Bewertung des Freisetzungsvorhabens in Bezug auf *seine Risiken* für Mensch und Umwelt und die anderen in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter durch die ZKBS durchzuführen. Auch wenn der Stellungnahme *dieser Expertenkommission* in der Praxis nahezu immer gefolgt wird und somit eine faktische Bindung kraft des dort angesiedelten Sachverständigen festzustellen ist, besteht keine Bindung des BVL an *dieses Votum* im Rechtssinne (umfassend zum Ganzen *Schmieder*, Risikoentscheidungen im Gentechnikrecht). Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 GenTG ist diese Votum nur "zu berücksichtigen" (VG Berlin vom 20.1.1995, ES Nr. 1 zu § 5 GenTG). Allerdings ist eine Abweichung davon schriftlich zu begründen, was angesichts des Sachverständigen dieser Kommission aufwändig ist (*Dederer*, § 16 GenTG, Rn. 191 f.).

## Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass dieser aufgetretene Verfahrensfehler ein schweres Versäumnis darstellt und zur offensichtlichen Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides führt.

## Beweismittel:

- Sachverständigengutachten
- Vernehmung des sachverständigen Zeugen Christoph Palme, Tübingen

Gießen, den .....